



**Brüssel, den 21. Oktober 2026
(OR. en)**

**14108/1/26
REV 1 cs, de, hr**

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0304(NLE)**

**ACP 94
FIN 1406
PTOM 38**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über die von den Vertragsparteien als dritte
Tranche für das Jahr 2026 zu zahlenden finanziellen Beiträge zum
Europäischen Entwicklungsfonds**

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**über die von den Vertragsparteien als dritte Tranche für das Jahr 2026
zu zahlenden finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet¹ (im Folgenden „Internes Abkommen“), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323², insbesondere auf Artikel 19 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_eums/2013/806/oj.

² ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitragsschlüssel für jede Vertragspartei des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) wird durch Artikel 1 des Internen Abkommens festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (3) Gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1877 unterbreitet die Kommission bis zum 10. Oktober 2026 einen Vorschlag, in dem die Höhe der dritten Tranche des Beitrags für das Jahr 2026 festgelegt ist.
- (4) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für frühere EEF festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die Kommission und für die EIB abgerufen werden.

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2025/2324 des Rates³ wurde der Jahresbeitrag der Vertragsparteien zum EEF für das Jahr 2026 auf 700 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt. Die EIB hat ihren gesamten Anteil am 11. EEF mit der ersten Tranche 2025 abgerufen.
- (6) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

³ Beschluss (EU) 2025/2324 des Rates vom 13. November 2025 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien zum Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds, zur Festlegung der Obergrenze des Jahresbeitrags für 2027, des Jahresbeitrags für 2026, der Höhe der ersten Tranche des Beitrags für 2026 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2028 und 2029 (ABl. L, 2025/2324, 14.11.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2324/oj>).

Artikel 1

Der von den Vertragsparteien als dritte Tranche für das Jahr 2026 zu zahlende Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) wird auf 150 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt.

Artikel 2

Die Vertragsparteien des EEF zahlen die zweite Tranche ihrer einzelnen Beiträge zum EEF für 2026 gemäß dem Anhang an die Kommission.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Dritte Tranche der EEF-Beiträge für 2026 (in EUR) an die Kommission*

	MITGLIEDSTAATEN UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF (%)	Dritte Tranche 2026 (in EUR)
1	BELGIEN	3,24927	4 873 905
2	BULGARIEN	0,21853	327 795
3	TSCHECHIEN	0,79745	1 196 175
4	DÄNEMARK	1,98045	2 970 675
5	DEUTSCHLAND	20,57980	30 869 700
6	ESTLAND	0,08635	129 525
7	IRLAND	0,94006	1 410 090
8	GRIECHENLAND	1,50735	2 261 025
9	SPANIEN	7,93248	11 898 720
10	FRANKREICH	17,81269	26 719 035
11	KROATIEN	0,22518	337 770
12	ITALIEN	12,53009	18 795 135
13	ZYPERN	0,11162	167 430
14	LETTLAND	0,11612	174 180
15	LITAUEN	0,18077	271 155
16	LUXEMBURG	0,25509	382 635
17	UNGARN	0,61456	921 840
18	MALTA	0,03801	57 015
19	NIEDERLANDE	4,77678	7 165 170

* Die EIB hat ihren gesamten Anteil am 11. EEF bereits 2025 abgerufen.

	MITGLIEDSTAATEN UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF (%)	Dritte Tranche 2026 (in EUR)
20	ÖSTERREICH	2,39757	3 596 355
21	POLEN	2,00734	3 011 010
22	PORTUGAL	1,19679	1 795 185
23	RUMÄNIEN	0,71815	1 077 225
24	SLOWENIEN	0,22452	336 780
25	SLOWAKEI	0,37616	564 240
26	FINNLAND	1,50909	2 263 635
27	SCHWEDEN	2,93911	4 408 665
28	VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,67862	22 017 930
	EU-27 UND VEREINIGTES KÖNIGREICH INSGESAMT	100,00	150 000 000
